

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

20.4.1937 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1937

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Schulpflicht.
Sammeln von Weinbergschnecken.
Haushaltsammlung von Altmaterial.
Beihilfevorschriften (Amtsblatt 1928 Nr. 19).

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Schulpflicht.

Nach § 6 des Grund- und Hauptschulgesetzes vom 29. Januar 1934 sind die Kinder aller reichsdeutschen Einwohner, soweit sie in Baden wohnhaft sind, im schulpflichtigen Alter verpflichtet, eine Grund- und Hauptschule innerhalb des Landes zu besuchen. Die Eltern oder Stellvertreter dieser Kinder sind kraft der gleichen gesetzlichen Bestimmung dazu angehalten, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder eine Grund- und Hauptschule im Lande besuchen zu lassen. Mit diesen zwingenden gesetzlichen Vorschriften ist es unvereinbar, wenn Kinder im schulpflichtigen Alter ausländische Schulen besuchen.

Mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1937/38 an ordne ich demnach aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an, daß die Genehmigung zum Besuch ausländischer Schulen schulpflichtigen Kindern, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, künftig grundsätzlich zu versagen ist. Fälle, in denen besondere Gründe ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Anordnung erforderlich erscheinen lassen, sind mir zur Entscheidung vorzulegen. Es kann sich hierbei aber nur um besonders begründete Ausnahmefälle handeln. Dabei wird bei Kindern deutschblütiger Abstammung regelmäßig eine Ausnahmegewilligung überhaupt nicht in Frage kommen.

Karlsruhe, den 8. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Frank

Nr. B 14744

Sammeln von Weinbergschnecken.

Nachstehend wird ein Runderlaß des Herrn Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters vom 9. März 1937 (Zeichen: I Nr. 1602/37) bekanntgegeben. Entsprechend der mir erteilten Ermächtigung habe ich gemäß § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 für das Jahr 1937 ausnahmsweise das Sammeln von Weinbergschnecken bis zum 1. Juni 1937 freigegeben.

Karlsruhe, den 31. März 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3317

In Vertretung

Frank

.... Unter Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse ermächtige ich Sie auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181), das Sammeln von Weinbergschnecken (*Helix pomatia* L.), das nach dem § 24 Abs. 6 der Naturschutzverordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli verboten worden ist, auch für das Jahre 1937 auf dem Ausnahmewege bis zum 1. Juni zu gestatten. Die Erlaubnis hat sich ausdrücklich nur auf Tiere mit einem Durchmesser von über 30 mm zu erstrecken.

Es genügt, wenn diese Erlaubnis durch Bekanntgabe in den Amtsblättern der Gebiete ausgesprochen wird, für die das Sammeln überhaupt in Frage kommt. Ich stelle anheim, nach Anhören der Naturschutzbeauftragten bestimmte Teile Ihres Bezirkes von der ausnahmsweise zugelassenen Sammelerlaubnis ausdrücklich auszuschließen.

Nach Ablauf der Sammelerlaubnis, spätestens bis zum 1. August, ersuche ich um Bericht über Sammelgebiete, gesammelte Mengen, Verwertung und Erfahrungen.

Haushaltsammlung von Altmaterial.

Unter Hinweis auf meinen den unterstellten Dienststellen mit Aufschrift vom 27. Oktober 1936 A 1275 mitgeteilten Runderlaß des Reichs- u. Preuß. Wirtschaftsministers vom 18. September 1936 Nr. II R 16631/36, der mit dem Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 31. Dezember 1936 — Z 1372/5130 inhaltlich gleichlautend ist, bringe ich nachstehend auszugsweise das Schreiben des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 27. November 1936 an die Gauleiter der NSDAP. zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 7. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1179 In Vertretung
Frank

Ministerpräsident Generaloberst Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan
Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung.
Nr. Rov 710.

Berlin, den 27. 11. 1936.

Ungeschlossen überreiche ich Richtlinien für die Erfassung der in den Haushalten anfallenden Alt- und Abfallstoffe und bitte Sie, beschleunigt die Organisation der Sammlung entsprechend diesen Richtlinien durchzuführen.

An den Gauleiter der NSDAP.

Richtlinien für die Erfassung der in den Haushalten anfallenden Alt- und Abfallstoffe.

Punkt 1. Die Aktion muß unter allen Umständen im beständigen engsten Einvernehmen mit dem bereits bestehenden nichtjüdischen Rohproduktenhandel durchgeführt werden.

Punkt 2. Die Aktion muß dahin zielen, eine regelmäßige Sammeltätigkeit einzurichten. Einmalige oder von Zeit zu Zeit stoßweise einsetzende Sammelaktionen haben zu unterbleiben.

Punkt 3. Keinesfalls dürfen für die Durchführung der Aktion neue Anschaffungen, insbesondere Materialneuaufwendungen, die über die normale Ausweitung des Rohproduktenhandels hinausgehen, gemacht werden.

Punkt 4. Keinesfalls darf zur Durchführung der Aktion ein besonderer neuer Verwaltungsapparat geschaffen werden.

Punkt 5. (1) Soweit eine Tätigkeit für die verwaltungsmäßige Durchführung der Aktion von einzelnen Volksgenossen geleistet werden muß, erfolgt diese ehrenamtlich.

(2) Die Sammeltätigkeit des Rohproduktenhandels dagegen erfolgt auf gewerblicher Grundlage. Der Rohproduk-

tenhandel zahlt und erhält also Vergütungen wie üblich.

Punkt 6. (1) Die hier geregelte Sammelaktion bezieht sich nur auf Haushaltungen.

(2) In gewerblichen Betrieben wird im Rahmen dieser Aktion nur auf Wunsch des Betriebsführers gesammelt.

Punkt 7. (1) Gesammelt werden folgende Produkte:

a) Lumpen aller Art,

z. B. Hausschneidereiabfälle, Stoffreste, alte Teppiche, Läufer, Vorhänge, Gardinen, verbrauchte Wäsche, verbrauchte Kleidungsstücke, Strümpfe, Socken und Strickjacken, Abfälle aus Wolle, Baumwolle, Kunstseide, Leinen, Sacklumpen, Zutefäcke und Zuteverpackungsmaterial, Bindfadenreste, Scheuerlappen jeder Art, Fußwolle usw.

b) Alte ausgeschiedene Gegenstände und Abfälle aus Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Nickel, Blei, Zinn, Zink,

z. B. Messinghähne, alte Beleuchtungskörper, Beschläge aller Art, alte Gas- und Petroleumlampen, alte Leitungsdrähte und Klingellizen, alte Akkumulatoren, alte Aluminiumtöpfe, Flaschenkapseln, alte Badewannen und Öfen, gebrauchte Tuben, Metallfolien (Silberpapier), sonstiges Verpackungsmaterial aus Metallpapieren, Zinn, alte Kastenbatterien, Blei von Wasserleitungen, Glühbirnen usw.,

c) Alteisen und Stahl,

z. B. unbrauchbare Werkzeuge und Maschinenteile, Herde, Öfen, Türbeschläge, alte Nägel, Schrauben und Ketten, alte gußeiserne Bratpfannen und verbrauchtes Kochgeschirr, Ausgußbecken, alte Gaskocher, Plätteisen, Gasleitungen, alte Herdringe usw.,

d) Altpapier aller Art,

wie Zeitungen, Bücher, Zeitschriften, Korbpapier (Zusatz der Papierfôrbe), Altdeckel, Büroakten (unter Garantie des Einstampfens) usw.,

e) Hasen-, Kaninjelle und sonstige Felle und Häute,

f) Flaschen jeder Art mit Ausnahme von Medizinflaschen,

g) Knochen (nur wenn kurzfristige Abgabe möglich ist und nur nach besonderer Anweisung).

(2) Die vorstehende Liste der zu sammelnden Altmaterialien kann von den in Punkt 9 und 10 genannten Ausschüssen den örtlichen Verhältnissen entsprechend ergänzt werden, jedoch nur im Benehmen mit dem Rohproduktenhandel.

(3) Folgende Gegenstände, aber nur diese werden nach besonderer Anordnung des Reichsjugendführers von der Hitler-Jugend gesammelt: Tuben, Metallfolien (Silberpapier) und Flaschenkapseln.

Punkt 8. Die besondere Aufgabe der beteiligten Organisationen liegt in der Propaganda des Gedankens der Altmaterialverwertung im Einbernehmen mit den zuständigen Propaganda-Dienststellen der NSDAP.

Punkt 9. (1) Die Gauleiter bestimmen unter weitgehendster Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse für ihr Gaugebiet die Durchführung der Aktion im einzelnen, unter Einhaltung des Rahmens dieser Anordnung.

(2) Beim Gauleiter ist ein beratender Ausschuß zu bilden, in den geeignete Vertreter derjenigen Organisationen zu berufen sind, welche der Gauleiter bei der Durchführung der Sammelaktion insbesondere heranzuziehen beabsichtigt. Unbedingt muß in dem Ausschuß der Rohprodukthandel und die NS-Frauenschaft vertreten sein, sowie der Gaupropaganda-leiter der NSDAP.

Punkt 10. (1) Die örtliche Durchführung der Sammlung durch die vom Gauleiter Beauftragten erfolgt immer entsprechend den örtlichen Verhältnissen.

(2) In jedem Fall ist ein örtlicher beratender Ausschuß zu bilden, in dem der Rohprodukthandel und die NS-Frauenschaft vertreten sind, sowie der örtliche Propagandaleiter der NSDAP. Entsprechend der Wichtigkeit der aktiven Mitarbeit der Hausfrauen bei der Aktion sind je nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses mehrere Vertreterinnen der NS-Frauenschaft zuzuziehen.

Punkt 11. Bei Schwierigkeiten in der Durchführung gibt der Gauleiter die erforderlichen Anweisungen.

Erläuterung der Richtlinien für die Erfassung der in den Haushalten anfallenden Alt- und Abfallstoffe.

Zu Punkt 1:

Die in den Haushalten gesammelten Altstoffe sollen grundsätzlich nur über das Rohproduktengewerbe, angefangen bei den kleinsten Händlern und Sammlern, der Wirtschaft zugeführt werden, weil das sach- und fachkundige Gewerbe allein die gesamten Stoffe für die spätere industrielle Verwertung entsprechend sortieren kann (z. B. bis zu 800 Sorten Lumpen). Weiterhin kann nur das Gewerbe die gesammelten Altmaterialien sachgemäß lagern und der Verwertung zuführen.

Zu Punkt 2:

(1) Die Aufgabe besteht nicht darin, schlagartig und mit Hilfe von „Großaktionen“ riesige Mengen

von Altmaterial zusammenzutragen, das dann nicht abtransportiert und verwertet werden könnte. Zunächst sollen in erster Linie die in den Haushaltungen laufend anfallenden Altmaterialien systematisch gesammelt und von den gewerblichen Sammlern regelmäßiger erfasst werden. Natürlich kann die Hausfrau auch das Altmaterial abgeben, welches sie nicht mehr aufbewahren will. Es soll in jedem Ort dafür gesorgt werden, daß in Zukunft jede einzelne Haushaltung regelmäßig von einem gewerblichen Sammler aufgesucht wird.

(2) Der zunächst wohnende nichtjüdische Kleinhändler ist — soweit durchführbar — zu verpflichten, regelmäßig in Abständen jede einzelne Haushaltung aufzusuchen oder durch seine Sammler aufsuchen zu lassen. Gegebenenfalls kann, aber nur unter Führungnahme mit der Fachgruppe Rohproduktengewerbe, dafür gesorgt werden, daß ein anderer Gewerbetreibender, z. B. Kohlenkleinhändler, ambulanter Gewerbetreibender usw. die gewerbliche Sammlung und Erfassung von Altmaterial aufnimmt.

Zu Punkt 3:

Es besteht die Gefahr, daß bei der Durchführung der Sammlung im Übereifer größere Neuananschaffungen und damit unerwünschte Materialneuaufwendungen vorgenommen werden, die dem Sinn der Aktion widersprechen, z. B. Anschaffung neuer Sammelbehälter aus Metall usw. Meist wird der gleiche Zweck durch Verwendung alter Kisten, Gefäße und dgl. erreicht werden.

Zu Punkt 4:

Soweit bereits besondere Organisationen zur Durchführung von Sammlungen bestehen, sind sie entweder entsprechend der gegebenen Richtlinien einzugliedern oder gegebenenfalls vollständig auszuscheiden.

Zu Punkt 5:

Bei der Sammlung von Alt- und Abfallstoffen handelt es sich keineswegs um eine Sammlung, bei der in jedem Falle unentgeltlich von den Volksgenossen Opfer gebracht werden sollen. Für viele Hausfrauen ist auch der pfennigweise Erlös aus dem Verkauf von Altmaterialien nicht ohne Bedeutung. Diese Einnahmen sollen erhalten bleiben.

Zu Punkt 6:

Da die Sammlung von Alt- und Abfallmaterialien in gewerblichen Betrieben bereits durch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, beschränkt sich die hier geregelte Sammelaktion auf die Haushaltungen. Bei Kleinbetrieben des Handwerks und Handels wird eine Trennung nach Betriebsammlung und Haushaltssammlung meist nicht zweckmäßig sein. Deshalb können hier Alt- und Abfallstoffe aus dem Betriebe

durch die Haushaltsammlung miterfaßt werden. Entscheidend ist hier der Wunsch oder die Bereitschaft des Betriebsführers.

Zu Punkt 7:

Zu 7 a): Bei der Sammlung von Lumpen ist zu beachten, daß keinesfalls noch brauchbare Wäsche und Kleidungsstücke der Lumpensammlung zugeführt werden. Diese Kleidungsstücke und Wäschestücke sind der NSV und dem WSW zur Verfügung zu stellen.

Zu 7 c): Ausgenommen von der Sammlung sind im allgemeinen sperrige Gegenstände aus Blech, z. B. Konservendosen usw. Sie sind, soweit sie einzeln anfallen, nicht verwertbar und nur schwer transportierbar. Sperrige Gegenstände können daher auf die Müllplätze wandern. (Die Auswertung der Müllplätze erfolgt gesondert.)

Zu 7 d): Großer Wert ist bei der Sammlung von Altpapier auf die Erfassung des Inhaltes der Papierkörbe zu legen, weil dieses sogenannte „Korb-papier“ den wertvollsten Teil der Altpapiersammlung darstellt.

Zu 7 g): (1) Bei der Sammlung von Knochen ist zu beachten, daß diese, um sie bestmöglich zu verwerten, nicht lange gelagert sein dürfen. Sie müssen innerhalb weniger Tage verarbeitet sein. Etwaige örtliche Vereinbarungen hierwegen sind mit den jeweiligen Rohprodukthändlern festzulegen, bevor die Sammlung von Knochen in die Wege geleitet wird. Sollen nach den örtlichen Verhältnissen noch weitere Alt- oder Abfallmaterialien gesammelt werden, die nicht im Punkt 7 a—g aufgeführt sind, so kann dies nur geschehen, wenn vorher durch Vereinbarung mit dem Rohproduktengewerbe die Verwertung sichergestellt ist.

(2) Gemäß Anordnung des Reichsjugendführers v. 2. 10. 1936 beschränkt sich die Sammelaktion der HJ auf das Sammeln von Metallfolien (Silberpapier), Metallflaschenkapseln, leeren Metalltuben und anderen kleinen Stücken aus Nichteisenmetall. Hieraus geht klar hervor, daß größer angelegte Sammlungen nicht durch die HJ durchgeführt werden. Diese Sammlungen sind durch den örtlichen Rohprodukthandel vorzunehmen.

(3) Auch die Sammlung der HJ muß innerhalb des Gaus mit der Haushaltsammlung in Einklang gebracht sein.

Zu Punkt 8:

Die Propaganda für die Erfassung von Alt- und Abfallstoffen wird einheitlich durch die Reichspropagandaleitung der NSDAP geregelt. Die einzelnen Propagandaanweisungen werden durch den Reichspropagandaleitung angeschlossenen Reichsring für nationalsozialistische Propaganda und Volksaufklärung den einzelnen Organisationen und

Verbänden mitgeteilt. Die Propaganda hat im wesentlichen die Aufgabe, die Bedeutung der Verwertung von Altmaterial darzulegen und alle Volksgenossen anzuhalten, Alt- und Abfallstoffe zur Abholung laufend bereitzustellen.

Beihilfevorschriften (Amtsblatt 1928 Nr. 19).

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Wenn Arztrechnungen und andere Belege von einer Krankenkasse nicht mehr zurückgegeben werden, muß der Beamte, der einen Beihilfeantrag einreichen will, für beglaubigte Abschriften dieser Belege sorgen; die Anforderungen im Beihilfegesuch müssen unter allen Umständen belegt sein.
2. Die Belege zum Beihilfeantrag müssen nach der Zeitfolge geordnet und zusammengeheftet sein.
3. Falls es sich um mehrere (mehr als 3) Arztrechnungen, Krankenhausrechnungen und Rezepte handelt, müssen diese Kosten außerdem auf einem besonderen Blatt zusammengestellt sein; die Summe der Einzelbeträge ist je in einem Betrag in das Beihilfeformular zu übertragen (ein Betrag für Arztkosten, ein Betrag für Rezepte usw.).
4. Gesuchsbeilagen, die nicht die Größe eines halben Blattes (Viertelbogens) haben, müssen auf einem Zettel in der Größe eines Viertelbogens aufgeklebt sein.

Beihilfegesuche, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden künftig zur Ergänzung zurückgegeben.

Karlsruhe, den 14. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 2692

In Vertretung

Frank

II. Personalmeldungen.

Berufen:

Professor Dr. Constantin von Dieze an der Universität Berlin als ordentlicher Professor für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an die Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor für Kinderheilkunde an der Universität Gießen, Dr. Johann D u k e n in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Heidelberg unter Ernennung zum Direktor der Kinderklinik (Luisenheilanstalt).

Ernannt:

Dozent Dr. Hans V o g n e r an der Universität Freiburg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Klassische Philologie und zum Direktor des Seminars für Klassische Philologie daselbst.

Der n. b. a. o. Professor Dr. Reinhard M e d e an der Universität Heidelberg zum persönlichen ordentlichen Professor für theoretische Physik und zum Di-

rektor des mathematisch-physikalischen Instituts an der Universität Freiburg.

Der n. b. a. o. Professor Dr. Walter Herwig Schuchardt an der Universität Gießen zum ordentlichen Professor der Archäologie und zum Direktor des Archäologischen Instituts an der Universität Freiburg.

Dozent Dr. Wilhelm Zwölfer an der Technischen Hochschule in München zum persönlichen ordentlichen Professor für Forstzoologie an der Universität Freiburg.

Oberlaborant Philipp Gerbert am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg zum Technischen Sekretär daselbst.

Dr. Rudolf Fahrner in Heidelberg zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor.

Der Direktor der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe, Professor Dr. Otto Haupt zum ordentlichen Professor in der Architekturabteilung der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren: Dr. Friedrich Ackermann am Gymnasium in Bruchsal — Emil Billing am Realgymnasium in Freiburg — Dr. Hans Böll an der Fichteschule in Karlsruhe — Michel Fuhs am Gymnasium in Karlsruhe — August Gramlich an der Realschule in Mefkirch — Dr. Karl Mayer am Bertholdsgymnasium in Freiburg — Dr. Helmut Schrott an der Realschule in Rastatt — Heinrich Schwab an der Aufbau-Oberrealschule in Laubersbichsheim — Dr. Ottmar Sexauer an der Oberrealschule in Pforzheim und die Lehramtsassessorinnen Dr. Irmgard Eisele an der Oberrealschule in Offenburg und Dr. Else Meißner an der Oberrealschule in Überlingen.

Taubstummenlehrer Georg Binder zum Direktor der Taubstummenanstalt Meersburg.

Hauptlehrer Eugen Kopp am Realgymnasium in Billingen zum Turnlehrer daselbst.

Hauptlehrer Ernst Künzi in Furtwangen zum Oberlehrer in Neuthard.

Zu Hauptlehrern(innen) die Lehrer (Schulverwalter): Karl Amend in Pforzheim — Wilhelm Beneke in Niebisch, A. Wolfach — Emma Berger in Karlsruhe — Emma Büche in Randern — Hilda Fournier in Heddesheim — Anna Fuhrken in Sinzheim — Otto Ganz (Vörrach) in Hasel — Franz Gensmantel in Mefkirch — Karl Herbener in Freiburg — Hedwig Jäger in Buchheim, A. Freiburg — Klara Imhof in Wiesloch — Karl Koch in Heidelberg — Seraphine Krauth in Offenburg — Anton Lang in Dörlinbach, A. Lahr — Maria Lehmann in Kenzingen — Maria Maier in Wintersdorf — Berta Meßger in Durmersheim — Fritz Nagel in Eigenkirch — Karl Pfeifer in Wiesental, A. Bruchsal — Franz Rehm in Densbach — Martha Rieszle in Wasenweiler — Johannes Schmid in Heidelberg — Lina Schneller in Grünwettersbach — Josefina Schütz in St. Georgen, A. Freiburg — Gerhard Sieber (Mannheim) in Brühl — Maria Stehlin in St. Peter — Franz Stenzel in Stetten a. L. M. — Robert Stiefel in Herbolzheim, A. Emmendingen — Josef Stumpf in Linach, A. Donaueschingen — Ernst Thory (Mannheim) in Oberhausen, A. Bruchsal — Luise Trautwein in Obertsrot — Elise Vollmer in Oberachern.

Versezt als Hauptlehrer:

Oberlehrer Heinrich Allgeyer in Steinmauern nach Niederbühl. — Oberlehrer Eugen Kenkert in Bahlingen nach Freiburg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Hilfsschulhauptlehrer Bernhard Bender in Baden-Baden nach Rastatt.

Fortbildungsschulhauptlehrerin Marianne Eckardt in Zell i. B. nach Weil a. Rh.

Die Hauptlehrer(innen): Karl Borel in Kleinsteinbach nach Söllingen, A. Karlsruhe — Albert Decker in Wasser, A. Emmendingen nach Leutesheim — Friedrich Erb in Rippenheim nach Könndringen — Ernst Frey in Bränningen nach Lahr — Elisabeth Freyseng in Herbolzheim, A. Emmendingen nach Freiburg — Richard Gäng in Freiburg nach Herbolzheim, A. Emmendingen — Albert Gantner in Todmoos nach Schweighausen — Friedrich Harder in Würmersheim nach Gutach, A. Emmendingen — Theodor Hefft in Spielberg nach Neurent — Erich Heiden in Döckeln nach Balldürn — Josef Jörgler in Muggensturm nach Malsch, A. Rastatt — Martin Kober in Neunweier, A. Bühl, nach Steinbach, A. Bühl — Friedrich Koch in Grauelsbaum nach Willingen — Hermann Lachenmaier in Elsenz nach Dürreheim — Friedrich Reichenberger in Beuren, A. Überlingen, nach Muggensturm — Eugen Reiß in Buchheim, A. Stodach, an die Fortbildungsschule in Hitzingen — Paul Saladin in Balterzweil nach Oberndorf, A. Rastatt — Wilhelm Schmidt in Mannheim nach Elsenz — Ludwig Strauß in Oberschefflenz nach Mosbach — Adolf Wagner in Distelhausen nach Lauda — Alfred Wegoldt in Gundelfingen, A. Freiburg, nach Freiburg — Alfred Wittmann in Stetten, A. Waldshut, nach Eifental — Max Wüst in Osterburken nach Triberg — Hilda Zimmermann in Lauf nach Achern —

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Erich Heiden in Döckeln nach Alfeld (Amtsblatt 1937, S. 16) und des Lehrers Gerhard Sieber in Mannheim als Hauptlehrer nach Minfeld (Amtsblatt 1937, S. 7).

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Professor Dr. Otto Viehler am Realgymnasium in Mosbach wegen leidender Gesundheit. — Professor Paul Schäfenacker am Adolf-Hitler-Realgymnasium in Mannheim wegen leidender Gesundheit. — Hauptlehrerin Elisabeth Gütle in Achern. — Hauptlehrer Alfons Roth in Unterpfechtal.

Zurückgekehrt:

Hauptlehrer Karl Klingert in Impfingen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Anna Kluge in Stupferich.

Gestorben:

Rektor i. R. Gerhard Schmidt in Heidelberg am 28. Januar 1937. — Fortbildungsschulhauptlehrerin i. R. Eva Strobel geb. Hoffmann in Mannheim am 21. Februar 1937. — Oberlehrer i. R. Gottlieb Ullmer, zuletzt in Wisferdingen, am 23. Februar 1937. — Lehrer Friedrich Nagel in Mannheim am 10. März 1937. — Hauptlehrer Adolf

Wilmann in Stappel, A. Billingen, am 14. März 1937. — Oberlehrer i. R. Josef Pfister in Ottenhöfen am 17. März 1937. — Hauptlehrerin i. R. Anna Stahl in Mannheim am 22. März 1937. — Hauptlehrer i. R. Friedrich Niefer, zuletzt in Reuzingen, am 25. März 1937. — Professor Dr. Wilhelm van Calker in Freiburg am 29. März 1937. — Hausmeister Friedrich Staiger an der Schüherschule in Furtwangen am 30. März 1937. — Hauptlehrer i. R. Heinrich Kemm, zuletzt an der Grund- und Hauptschule in Mannheim, am 31. März 1937. — Hauptlehrer Wilhelm Reinhardt in Pforzheim am 4. April 1937.

III. Stellenansschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Steinmauern, A. Raftatt — Böhrenbach, A. Donaueschingen.

Hauptlehrerstellen in: Waltersweil, A. Waldshut — Vermersbach, A. Raftatt — Blumberg, A. Donaueschingen — Hürllingen, A. Waldshut — Krautheim, A. Buchen — Niedergebissbach, A. Säckingen — Wiesbach, A. Heidelberg.

2. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grauelsbaum, A. Nehl.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der ev. Hauptlehrerstelle in Billingen, Amtsblatt 1937, Seite 44.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag Friedrich Gutsch, Karlsruhe ist mit Unterstützung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts das Werk „Hieronymus, ein ale-

mannisches Lebens- und Sittenbild aus vergangenen Tagen“, mit freier Benützung eines gleichnamigen Werkes von Lucian Reich (1817—1900) neu dargestellt von Geh. Regierungsrat Dr. A. Stocker erschienen. Das Werk ist im Buchhandel oder unmittelbar vom Verlag zu beziehen. Preis des Buches 6.— RM. Der Bezug des Buches wird empfohlen.

Im Verlag Edwin Runge, Berlin-Tempelhof, ist Bd. 5 der Schriftenreihe „Deutsches Volk“ erschienen: Wir Alemannen von Moritz Durach. In farbigem Ganzleinenband (Oktavformat) RM. 5.—, kartoniert RM. 3.85.

Fehring-Wolf, Unsere Heimatnatur. Tiere und Pflanzen der Heimat. Heft 2: Herbst, Winter, Vorfrühling. Mit 2 Farbtafeln und Abbildungen. Verl. Konordia N.G., Bühl i. B. 1936. Preis RM. 1.20.

Karl und Schneider: Deutschland und das Deutschtum in der Welt (Heft 6 der Erblunde auf heimatischer Grundlage). Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. (1.80 RM.).

Adolf von Grosman, Werk und Wirklichkeit: Drei Kapitel vom dichterischen Schaffen Johann Peter Hebel, Emil Götts, Hans Thoma. Junfer und Dünnhaupt Verlag in Berlin-Steglitz.

B. Für die Lehrer.

Liederbuch „Lied über Deutschland“, gesammelt von Georg Blumenfaat, 192 Seiten, Preis kart. RM. 1.35, in Leinen RM. 1.95. Ludwig Vöggenreiter Verl. Potsdam, Bärther Str. 18.

Wege zur völkischen Volksschule Band 1: „Massenpolitische Erziehung in der Volksschule“, Betrachtungen und unterrichtspraktische Handreichungen für eine angemessene Erziehung von Dr. Alfred Ehd. Preis in Ganzl. geb. 3.20 RM. Verlag der Dürr'schen Buchhandlung Leipzig C 1.